

BUNDESGERICHTSHOF**IM NAMEN DES VOLKES**IX ZR 213/66**URTEIL****Verkündet am**

5. Dezember 1968

Ehrenberger,

Justizangestellter

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Land B e r l i n , vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 31, Fehrbelliner Platz 2,

- Prozeßbevollmächtigter: Beklagter und Revisionskläger,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Betty K [REDACTED] , C [REDACTED] , E [REDACTED] ,

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Revisionsbeklagte,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] , [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maaß, von der Mühlen, Zorn und Dr. Woesner

auf die mündliche Verhandlung vom 5. Dezember 1968 für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des 19. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 6. Juni 1966 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die 1909 geborene jüdische Klägerin betrieb eine Damenschneiderei in Berlin. Im März 1933 wanderte sie nach England aus und heiratete dort im August 1936 einen Radiomechaniker. Sie hat Entschädigung wegen Berufsverdrängung unter Einstufung in den mittleren Dienst für einen Schadenszeitraum vom 1. April 1933 bis zum 30. Juni 1948 verlangt.

Die Behörde hat die Berufsschädigung mit der Eheschließung als behoben angesehen und der Klägerin für die Zeit bis zum 31. August 1936 eine Kapitalentschädigung von 2100 DM zugbilligt. Mit der Klage hat die Klägerin eine Ausdehnung des Entschädigungszeitraums bis zum 30. Juni 1950 begehrt. Das

- 3 -

Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Gegen dieses Urteil hat Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] am 15. Oktober 1965 Berufung eingelegt und das Rechtsmittel zugleich begründet. In diesem Zeitpunkt bestand gegen den Anwalt ein Vertretungsverbot (§ 150 BRAO); jedoch war ihm Rechtsanwalt Po [REDACTED] amtlich als Vertreter bestellt (§ 161 BRAO).

Durch Verfügung vom 25. Oktober 1965 wurden die Parteien zur Verhandlung über die Berufung am 6. Juni 1966 geladen. Der Beklagte bat um Aufhebung des Termins, da Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] die Berufung zwar nach § 155 Abs. 5 BRAO wirksam habe einlegen, jedoch keine Berufungsanträge habe stellen und begründen können. Mit Schriftsatz vom 17. Mai 1966 erklärte Rechtsanwalt Po [REDACTED], er habe keine Bedenken gegen die Durchführung des Verfahrens und des Termins. Abschrift dieses Schriftsatzes wurde dem Beklagten am 20. Mai 1966 zugesandt.

In der Berufungsverhandlung erschien für die Parteien niemand. Das Berufungsgericht beschloß, nach § 209 Abs. 3 BEG zu verfahren. Es erkannte der Klägerin eine weitere Kapitalentschädigung von 7270.40 DM zu.

Mit der Revision beghrt der Beklagte die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils, hilfsweise die Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht. Die Klägerin hat sich nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Der Senat entscheidet von Amts wegen auf einseitige mündliche Verhandlung des beklagten Landes. Rechtsanwalt P [REDACTED] hat in der vorliegenden Rechtssache am 6. November 1968 seine Bestellung zum Vertreter des Rechtsanwalts Dr. [REDACTED] angezeigt.



Er ist unter Hinweis auf § 209 Abs. 3 BEG zur Verhandlung über die Revision des Beklagten am 5. Dezember 1968 geladen worden. Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], der seit dem 4. Dezember 1968 die Klägerin wieder unmittelbar vertritt, war der Termin mitgeteilt, wie sich aus seinem Schriftsatz vom 29. November 1968 ergibt; er hat nach Aussetzung des Vertretungsverbots eine Vertagung nicht beantragt.

Die früheren Bedenken des Senats gegen die Prozeßfähigkeit des Rechtsanwalts Dr. [REDACTED] sind durch das Gutachten des Facharztes für Psychiatrie Dr. V. [REDACTED] vom 13. August 1968 in der Sache IX ZB 224/67 ausgeräumt.

Die Bedenken des beklagten Landes gegen die Zulässigkeit der Berufung sind nicht begründet.

Wie der Senat dem psychiatrischen Gutachten entnimmt, war Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] auch bei Einlegung dieses Rechtsmittels in der Lage, von psychischen Störungen freie anwaltliche Entscheidungen zu treffen. Das gegen ihn verhängte Vertretungsverbot machte nach § 155 Abs. 5 BRAO seine Rechtshandlungen nicht unwirksam. Diese Vorschrift betrifft entgegen der Meinung der Revision nicht nur die einen Verfahrensabschnitt einleitende Prozeßhandlung, sondern insbesondere auch die Erklärung über den Umfang und die Gründe der Anfechtung im Sinne des § 519 ZPO. Der Begriff der "Rechtshandlung" ist ersichtlich umfassend. Die Gesichtspunkte der Revision erlauben keine einschränkende Auslegung und machen sie auch nicht erforderlich. Der Anwalt, dem die Vertretung verboten worden ist, kann nicht unbeschränkt "weiterprozessieren". Denn die Gerichte können das Verfahren keiner Sachentscheidung zuführen, solange die Partei nicht anderweitig nach der Vorschrift der Gesetze, also durch einen neuen Anwalt vertreten ist. Nimmt der amtlich bestellte Vertreter durch Anzeige von seiner Bestellung den

Prozeß auf, dann sind allein seine Prozeßhandlungen entscheidend; es können deshalb keine Widersprüche zwischen den Darstellungen und Rechtsauffassungen beider Anwälte zum Austrag kommen.

Das Berufungsverfahren in vorliegender Sache war demnach mit der Einreichung der Berufungsschrift wirksam in Gang gesetzt. Es war jedoch gemäß § 244 Abs. 1 ZPO alsbald wieder unterbrochen.

Anscheinend ist der Berufungsrichter davon ausgegangen, daß eine Unterbrechung nicht eingetreten sei, weil für Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] bereits vor der Einlegung des Rechtsmittels amtlich ein Vertreter bestellt worden war (§ 161 BRAO). Auf diesem Standpunkt steht offenbar auch die Revision (Schriftsatz vom 21. November 1968). Er kann nicht gebilligt werden.

Die Unterbrechung des Verfahrens soll die Partei, deren Anwalt rechtlich unfähig wird, sie zu vertreten, vor den Nachteilen schützen, die ihr aus einem Fortgang des Verfahrens ohne Beistand eines unbehinderten Anwalts erwachsen könnten. Daher tritt die Unterbrechung ein, auch wenn die Verhinderung noch keinem Prozeßbeteiligten bekannt ist. Der Zweck der Schutzvorschrift wird aber nicht schon dadurch erreicht, daß dem Anwalt, dem die Ausschließung aus der Anwaltschaft droht (§§ 161, 150 Abs. 1 BRAO), für sämtliche anwaltlichen Geschäfte von der Justizverwaltung ein Vertreter bestellt wird. In einem solchen Falle besteht nicht die Gewähr, daß der Vertreter Gelegenheit erhält, sich umfassend und rechtzeitig über alle bestehenden Vertretungsverhältnisse zu unterrichten und sie sachgemäß weiterzuführen. Im allgemeinen wird das gesichert sein, wenn dem behinderten Anwalt auf seinen Antrag oder mit seinem Einverständnis ein Allgemeinvertreter gemäß § 53 BRAO bestellt wird (Stein-Jonas-Pohle, ZPO § 244 Anm. II 1d; vgl. auch Baumbach-Lau-

terbach, ZPO § 244 Anm. 1). Ob das ausnahmslos gilt, zum Beispiel auch für den Fall der Geisteskrankheit, ist hier nicht zu entscheiden. Bei einer Vertreterbestellung gemäß § 161 BRAO ist die Zusammenarbeit zwischen dem Vertreter und dem Vertretenen nicht nur im Einzelfall, worauf nicht abgestellt werden könnte, sondern generell nicht mit hinreichender Sicherheit gewährleistet.

Für das Entschädigungsverfahren kommt hinzu, daß der behinderte Anwalt auch an anderen Gerichten als dem seiner Zulassung Anwaltsprozesse führen darf (§ 224 BEG), Gerichten also, mit denen der amtlich bestellte Vertreter nicht in dauernder Verbindung steht. Außerdem sind zahlreiche Anwälte davon befreit, ihre Kanzlei am Sitz des Gerichts ihrer Zulassung zu führen, und betreiben Entschädigungsprozesse vom Auslande her.

Es besteht daher kein Grund, eine Abweichung von § 244 Abs. 1 ZPO zuzulassen, wenn für den rechtlich zur Vertretung unfähigen Anwalt bei Einleitung eines Verfahrensabschnitts mit Anwaltszwang durch die Justizverwaltung bereits ein Vertreter nach § 161 BRAO bestellt war. Die als bald eingetretene Unterbrechung des Verfahrens wird erst nach Maßgabe der weiteren Bestimmungen des § 244 ZPO beendet.

Sie ist im vorliegenden Falle dadurch beendet worden, daß Rechtsanwalt Pe [REDACTED] mit Schriftsatz vom 17. Mai 1966 der Fortführung des Verfahrens und der Durchführung des vorgesehenen Termins zugestimmt hat und daß dieser Schriftsatz dem beklagten Lande zugegangen ist. Der Mangel der Zustellung ist vom Beklagten im Berufungsverfahren nicht gerügt worden. Mit dem Zugange dieses Schriftstücks begann für den Beklagten die Einlassungsfrist des § 520 Abs. 2 ZPO, da die bisherigen Prozeßhandlungen ihm gegenüber unwirksam waren (§ 249 Abs. 2 ZPO). Die Frist ist ge-

wahrt; die Revision erhebt insoweit auch keine Rüge.

Gegen eine Entscheidung des Berufungsgerichts in der Sache bestanden hiernach keine Bedenken. Die getroffene Entscheidung kann jedoch keinen Bestand haben.

Der Entschädigungszeitraum für eine verheiratete berufsgeschädigte Frau endet nach RZW 67, 407, wenn der Ehemann ein Einkommen in Höhe des Anderthalbfachen des für die Frau maßgeblichen Vergleichseinkommens der 3. DV-BEG besitzt. Das Berufungsurteil enthält keine Feststellungen, die seine Nachprüfung unter diesem Gesichtspunkt ermöglichen. Sie werden nicht durch die Überzeugung des Berufungsrichters ersetzt, daß die wirtschaftliche Stellung ihres Ehemannes der Klägerin "ganz offensichtlich" vor dem 30. Juni 1948 nicht die Stellung eines vergleichbaren Bundesbeamten des mittleren Dienstes vermitteln konnte. Aus diesem Grunde ist der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Die Ungewißheit, ob das Vergleichseinkommen nachhaltig erzielt und damit eine ausreichende Lebensgrundlage im Sinne des § 75 BEG wiedergewonnen wurde, geht an sich zu Lasten des Entschädigungspflichtigen. Das gilt jedoch nicht, wenn sie lediglich auf einer Verletzung der Mitwirkungspflicht des Anspruchstellers beruht. Mit Recht vertritt der Berufungsrichter den Standpunkt, daß die Klägerin alle nötigen und ihr möglichen Angaben zu machen habe. Scheitert der gesetzlich vorgeschriebene Einkommensvergleich daran, daß sie unter Berufung auf ein zugunsten ihres Ehemannes bestehendes Steuergheimnis Angaben und Belege verweigert, so kann

der Entschädigungszeitraum mit der Eheschließung als
beendet angesehen werden, da an der Unterhaltspflicht
des Ehemannes keine begründeten Zweifel bestehen.

Mai Bundesrichter Maaß von der Mühlen
ist beurlaubt; er
ist verhindert, zu
unterschreiben.
Mai

Zorn

Dr. Woesner